

Reformation.

So denn ein frembder Betler vber solche warnung hie im Lande vmbgehen würde / So sol er gefenglich eingezogen / vnd des Landes verwiesen werden / Do er denn vber solches abermals in vnserem Fürstenthumb begriffen würde / sol er an seinem Leib gestraffet werden.

Hemit sollen aber die frembde arme Schüler / in den Stedten nicht gemeint sein. Es sollen aber Bürgermeister vnd Rethen an einem jeden ort / bey den Schulmeistern erkündigen / Ob die frembde arme Schüler studieren / vnd zu studieren geschickt sein / Vnd so solches bey inen nicht befunden / so sollen sie auch nach irer Landart zu ziehen / gewiesen werden.

Es mögen auch in der Stedte arme Heuser vnd Spital wol von den Dörffern / vnd aus andern Gemeinen vnseres Fürstenthumbs / arme Leute eingenommen werden / Sonderlich auch sollē die Ausserzigen im Lande / aber keine frembde in die siechen Heuser genommen werden / damit die Inlendische durch die Auslendische nicht verdrungen oder verhindert werden.

V

VON

